

unsere katholischen Unterthanen bey ihren Religionsprincipiis zu schützen. Wir stellen auch einem jeden gedruckten frey, sich allenfalls, und wenn er kein Recht erlangen kann, immediate an uns zu wenden, da wir ihm denn schleunige Justiz verschaffen wollen. Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius generalis sich in seinen Schranken halten, und weiter keine Klagen super jure patronatus, decimis et testamentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler sich anmaßen werde: und wollen wir cum causae cognitione ein besonderes Reglement über die dahin gehörige Sachen sowol, als die taxam stolae verfertigen lassen.

24. Wir wollen auch bis auf fernere Verordnung, das bischöfliche Amt, oder das geistliche katholische Konsistorium, hierdurch konfirmiren, jedoch dergestalt, daß es bloß über causas vere ecclesiasticas cognoscire, und dahero von allen causis civilibus, wenn sie auch schon einen Geistlichen angehn, abstrahiren müssen; gestalten Sr. königl. Majest. auch dieserwegen ein besonderes Reglement werden publiciren lassen.

25. Wenn ein Evangelikus, oder jemand, so unter einem andern Fürstenthum wohnt, citirt werden soll, muß solches per requisitoriales geschehen.

26. Die causas matrimoniales wollen wir, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, dem bischöflichen Amte überlassen. Wenn aber ein Theil von dem Braut- oder Eheleuten der evangelischen Religion zugethan ist,